

## Was ist ein Fernabsatzvertrag?

**Rechtsanwalt Dr. jur. Hans—Michael Dimanski**

Sachverhalt:

Ein Verbraucher führt in der Firma des Lieferanten Verhandlungsgespräche über die Lieferung von speziell für ihn anzufertigende Holzbauteile. Die Parteien einigen sich auf die wesentlichen Vertragsinhalte und vereinbaren, dass der Kunde in Kürze eine Bestätigung per E-Mail an den Lieferanten übermitteln wird, die dann den Vertragsabschluss darstellen soll. Wie vereinbart, setzt der Kunde einige Tage später eine E-Mail zur Bestellung ab.

Frage:

Liegt hier ein Fernabsatzvertrag vor?

Antwort:

Nein. Bevor allerdings die Form des Vertrages behandelt werden soll, ist zunächst die Frage des Zustandekommens des Vertrages zu besprechen. Grundsätzlich kommt ein Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Das ist der Zeitpunkt, zu dem sich beide Partner über alles verständigt haben, was Leistung und Gegenleistung betrifft, wenn Angebot und Annahme des Angebots vorliegen. Solange verhandelt wird, z. B. über den Gegenstand, den Umfang der Leistung oder Liefertermine etc., kommt im Zweifelsfall kein Vertrag zustande.

Nach einvernehmlichem Abschluss der Verhandlungen über die wesentlichen Inhalte liegt dann aber ein Vertrag vor, es sei denn, die Parteien haben dies unter weitere Bedingungen gestellt. Fehlen weitere Bedingungen zum Zustandekommen des Vertrages, gilt also das (ggf. auch mündlich) zum Zeitpunkt der Willensübereinkunft vereinbarte. In der Praxis gibt es Fälle, in denen nach einiger Zeit - zur Überraschung des einen Vertragspartners - in Form einer ‚Auftragsbestätigung‘ verpackt, ganz andere Dinge schriftlich nachgesetzt werden, als das, was vorher mündlich vereinbart war. Dazu ist zu sagen, dass in solchen Fällen ein Vertrag nur zu den ursprünglichen Abreden zustande gekommen ist.

Im vorliegenden Fall verhält es sich allerdings so, dass die Parteien die E-Mail-Bestätigung als Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hatten und vorher persönlich alle Details besprochen waren. Hypothetisch hätte der Kunde noch die Möglichkeit gehabt, Änderungen an den Lieferanten zu richten, weil der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von beiden Parteien noch hinausgeschoben war. Es wäre also denkbar, dass bis zum Abschlusszeitpunkt Veränderungen vorgeschlagen werden können. Damit läge dann ein neues Angebot zur Annahme vor. Der Verkäufer kann diese geänderten Bedingungen annehmen oder ablehnen, so lange, bis Einigkeit erzielt wird und damit ein Vertrag zustande kommt.

Hat nun die - im vorliegenden Fall problemlose - Bestätigung per E-Mail Einfluss auf den Vertragstyp? Ein Fernabsatzvertrag liegt nicht etwa deshalb vor, weil, aus der Ferne' die pro forma vereinbarte Vertragszustimmung signalisiert wird.

Ein Fernabsatzvertrag würde nur dann vorliegen, wenn er zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wird. Dabei ist zu beachten, dass sehr wohl auch Kaufgeschäfte in Form eines Fernabsatzvertrages abgeschlossen werden könnten. Das ist regelmäßig der Fall, wenn ein Lieferant z. B. über seine Homepage Lieferangebote ins Netz stellt und hierzu per E-Mail Verbraucherbestellungen eingehen. Dem Verbraucher, der einen solchen Vertrag abschließt, steht grundsätzlich ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Das Fernabsatzrecht sichert in Deutschland den Verbraucherschutz und ist daher für Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher eingerichtet worden. Es gibt eine Reihe von Rechtsgeschäften, auf die das Fernabsatzrecht keine Anwendung findet, z. B. Fernunterrichtsverträge, Teilzeit-Wohnrechte, Finanzgeschäfte, Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs u. a.. Schließt ein Unternehmer mit einem Verbraucher Verträge über Fernkommunikationsmittel (z. B. Kataloge, E-Mails, Radio, Fax, oder Internet) ab, ist er verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages unter anderem über folgende Punkte zu informieren:



- Identität und ladungsfähige Anschrift,
- Preis (incl. aller Steuern),
- zusätzliche Liefer- und Versandkosten,
- wesentliche Merkmale der Ware oder der Dienstleistung,
- die Mindestlaufzeit bei wiederkehrenden Leistungen
- Widerrufs- und Rückgaberecht

Zu beachten ist weiterhin, dass der Verbraucher nach Vertragsabschluss einen Anspruch hat, die vorgenannten Informationen vom Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger zu erhalten. Fernabsatzverträge können vom Verbraucher innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden. Der Widerruf muss spätestens bis zum letzten Tag der Frist in Textform oder durch fristgerechte Rücksendung der Sache erfolgen. Die Waren hat der Verbraucher nach Widerruf zurückzusenden, wobei die Kosten und die Gefahr der Rücksendung grundsätzlich vom Unternehmer zu tragen sind. Betrug allerdings die Bestellung weniger als 40 Euro, können die Kosten der Rücksendung vertraglich auf den Verbraucher übertragen werden.

Fragen oder weitere Informationen über die RechtsHotline des MDH:

Der Hotline-Service ist ein Exklusivangebot zu Sonderkonditionen. Auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit den Rechtsanwälten Dr. Dimanski & Partner können Sie den Vertrag zur Hotline-Nutzung abrufen. Fordern Sie Ihren Vertrag durch Anruf oder einfache E-Mail ab: [dimanski@ra-dp.de](mailto:dimanski@ra-dp.de). Die Aktivierung erfolgt noch tagaktuell nach Vertragsabschluss. Rechtshotline Ruf: 02 11 / 54 21 54 80